

## S A T Z U N G

### über die Reinigung der Straßen in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungssatzung) – 11. Änderung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), Art. 1 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S. 191 und zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende 11. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG) der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird in den Straßen der Reinigungsklasse II die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.
- (2) In den Straßen der Reinigungsklasse I (verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzone) wird der Winterdienst des an den jeweiligen Grundstücksrändern verlaufenden Streifens von 1,50 m Breite den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. In den übrigen verkehrsberuhigten Bereichen (sofern im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt) wird die Reinigung sowie der Winterdienst des an den jeweiligen Grundstücksrändern verlaufenden Streifens von 1,50 m Breite den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (3) Bei Straßenseiten, an denen ein Gehweg nicht vorhanden ist (sofern die Straße im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt ist), wird die Reinigung sowie die Beseitigung von Schnee und Eis des an dem Fahrbahnrand verlaufenden Streifens von 1,00 m Breite den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (5) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen

fen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- 2 -

- (6) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -), Nießbraucher (§§ 1030 ff BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 2

### Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 S. 2 NStrG) wird die Reinigung der nicht im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.  
Im übrigen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Fahrbahnmitte; jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

## § 3

### Ausführung durch Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 S. 4 NStrG ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

## § 4

### Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt geregelt. Die Zuordnung der Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung).

- 3 -

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 08.12.2009

**STADT HOLZMINDEN**

Der Bürgermeister  
gez. Jürgen Daul

(L.S.)

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 15, vom 17.12.2009 bekanntgemacht worden.